

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 831

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 831, Rn. X

BGH 5 StR 214/21 - Beschluss vom 20. Juli 2021 (LG Lübeck)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 22. Februar 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; allerdings wird das vorbezeichnete Urteil im Ausspruch über die Einziehung, auch soweit dies die Aufrechterhaltung der mit Urteil des Amtsgerichts Ahrensburg vom 30. Januar 2020 angeordneten Einziehung betrifft, dahin abgeändert, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von insgesamt 3.235 Euro angeordnet wird (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.